

Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VG-Verkäufer“ genannt -

und

ONTRAS Gastransport GmbH

Maximilianallee 4

04129 Leipzig

- nachstehend „ONTRAS“ genannt -

- nachstehend gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: XX_ON_VG_2021)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren den Verkauf und die bedarfsgerechte Lieferung von Verbrauchsgasmengen in Form von H-Erdgas und Biomethan (im Folgenden zusammen „Verbrauchsgas“ genannt) durch den VG-Verkäufer an ONTRAS zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages und seiner Anlage 1 „Daten- und Preisblatt Erdgas“ und Anlage 2 „Daten- und Preisblatt Biomethan“. Zur Durchführung des Rahmenvertrages wird ONTRAS die benötigten Verbrauchsgasmengen beim VG-Verkäufer über eine Edig@s Nachricht anfordern. Die von ONTRAS angeforderten Verbrauchsgasmengen sind vom VG-Verkäufer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **„Ausschreibungsbedingungen“** sind die Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die GASCADE Gastransport GmbH in der Version vom **07.02.2022**.
2. **„Daten- und Preisblatt Erdgas“** ist die Anlage 1 zum Rahmenvertrag, in der die einzelnen Konditionen zur Lieferung und der Bepreisung der Verbrauchsgasmengen in Form von Erdgas sowie die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben und Daten bestimmt werden.
3. **„Daten- und Preisblatt Biomethan“** ist die Anlage 2 zum Rahmenvertrag, in der die einzelnen Konditionen zur Lieferung und der Bepreisung der Verbrauchsgasmengen in Form von Biomethan sowie die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben und Daten bestimmt werden.
4. **„THE“** ist das Marktgebiet Trading Hub Europe.
5. **„Übergabe- und Übernahmepunkt“** ist der virtuelle Handelspunkt THE (nachstehend „VHP THE“ genannt), an welchem die Verbrauchsgasmengen vom VG-Verkäufer an ONTRAS übergeben werden.
6. **Edig@s Nachrichten** – Übertragung von Daten orientiert sich an dem jeweils gültigem Datenformat des DVGW oder EASEE-gas.
7. **„Lieferprodukte“** sind Tagesbänder – Erdgas und Jahresband – Biomethan.

8. „**Handlingfee**“ ist das Entgelt, das mit dem VG-Verkäufer für die Lieferung der Erdgas-Verbrauchsmengen vereinbart wird und gemäß den Regelungen dieses Rahmenvertrages von ONTRAS zu zahlen ist.
 9. „**Festpreis Biomethan**“ ist das Entgelt, das mit dem VG-Verkäufer für die Lieferung der Biomethan-Verbrauchsgasmengen vereinbart wird und gemäß den Regelungen dieses Rahmenvertrages von ONTRAS an VG-Verkäufer zu zahlen ist.
 10. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr MEZ/MESZ eines Kalendertages bis 6:00 Uhr MEZ/MESZ des folgenden Kalendertages.
 11. „**MEZ**“ oder „**MESZ**“ ist die jeweils geltende gesetzliche Zeit in Deutschland.
 12. „**Spotpreis**“ ist der Abrechnungspreis der EEX gemäß § 10 (2).
 13. „**Werktage**“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Deutschland sind. Wenn in einem deutschen Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ/MESZ.

TEIL 2: RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

§ 3 Lieferung von Verbrauchsgas

- (1) Der VG-Verkäufer verpflichtet sich zum Verkauf und der Lieferung von Verbrauchsgas an ONTRAS zu den in diesem Rahmenvertrag und seiner Anlage 1 „Daten- und Preisblatt Erdgas“ und seiner Anlage 2 „Daten- und Preisblatt Biomethan“ bestimmten Konditionen.
- (2) ONTRAS ist nach diesem Rahmenvertrag verpflichtet, je Kalendertag eine bestimmte Stundenmenge Verbrauchsgas in Form von Erdgas als Tagesband vom VG-Verkäufer gem. § 6 zur Lieferung anzufordern und abzunehmen, die mindestens der in Anlage 1 „Daten- und Preisblatt Erdgas“ bestimmten „minimalen Stundenmenge“ entspricht. Für von ONTRAS angeforderte und von VG-Verkäufer gelieferte Erdgas-Verbrauchsgasmengen hat ONTRAS das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
- (3) ONTRAS ist nach diesem Rahmenvertrag verpflichtet, Verbrauchsgas in Form von Biomethan in der gemäß Anlage 2 „Daten- und Preisblatt Biomethan“ festgelegten Menge vom VG-Verkäufer anzufordern und abzunehmen. Für die von ONTRAS übernommenen und von VG-Verkäufer übergebenen Biomethan-Verbrauchsgasmengen hat ONTRAS das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in den Anlagen 1 und 2 bestimmten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.

§ 4 Zustandekommen des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag kommt nach Zusendung von zwei durch den VG-Verkäufer unterzeichneten Ausführungen des Vertragstextes und seiner Anlage 1 und 2 an ONTRAS durch entsprechende Unterzeichnung durch ONTRAS zustande. Der VG-Verkäufer erhält eine von ONTRAS unterschriebene Ausführung des Rahmenvertrages zugesandt. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-Verkäufer ist verpflichtet, ONTRAS eine gemäß § 6 angeforderte Verbrauchsgasmenge am vereinbarten Übergabe- und Übernahmepunkt gemäß § 8 bereitzustellen und zu übergeben. Dem VG-Verkäufer steht es dabei frei, die angeforderten Verbrauchsgasmengen am jeweiligen Handelspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- und Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) ONTRAS ist verpflichtet, eine gemäß § 6 angeforderte und am gemäß § 8 vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitgestellte Verbrauchsgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 10 an den VG-Verkäufer zu zahlen.

- (3) Eigentum und Gefahr gehen für die Verbrauchsgasmengen mit Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets THE endgültig allokiert wurde.

§ 6 Verbrauchsgasmenge und Zeitraum

- (1) ONTRAS fordert die Erdgas- oder Biomethan-Verbrauchsgasmengen beim VG-Verkäufer in kWh/h an.
- (2) Die angeforderten Erdgas-Verbrauchsgasmengen für einen Liefertag werden gleichmäßig auf 24 Stunden verteilt (Tagesband).
- (3) Die angeforderten Biomethan-Verbrauchsgasmengen für den Lieferzeitraum gemäß § 6 Ziffer (7) werden gleichmäßig auf 24 Stunden je Tag über 365 Tage verteilt (Jahresband).
- (4) Die Anforderung und die Bereitstellung erfolgt mit gleichen Stundenmengen von 10 MWh oder einem Vielfachen von 10 MWh. Sofern ONTRAS kleinere Stundenmengen anfordert, hat der VG-Verkäufer diese nach Können und Vermögen bereitzustellen.
- (5) Für Erdgas-Verbrauchsgasmengen ist die minimale und die maximale Stundenmenge für die Tagesbänder in der Anlage 1 definiert.
- (6) Für Biomethan-Verbrauchsgasmengen ist die Stundenmenge für das Jahresband in der Anlage 2 definiert.
- (7) Der Lieferzeitraum, für den die Erdgas-Verbrauchsgasmengen angefordert werden, beginnt am 1. April 2022 um 6:00 Uhr und endet am 1. April 2023 um 6:00 Uhr. Bei der Auswahl des Zeitraumes zwischen Anfangs- und Enddatum sind die Standardhandelsprodukte am jeweiligen Handelsplatz zu berücksichtigen.

§ 7 Gasbeschaffenheit

- (1) Die Beschaffenheit des nach diesem Rahmenvertrag durch den VG-Verkäufer zu liefernden Verbrauchsgas in Form von Erdgas hat der Beschaffenheit von Gas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260:2021, 2. Gasfamilie, Gruppe H zu entsprechen.
- (2) Die Beschaffenheit des nach diesem Rahmenvertrag durch den VG-Verkäufer zu liefernden Verbrauchsgases in Form von Biomethan hat den Anforderungen der Biomasseverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen und ist durch den VG-Verkäufer ausschließlich aus einem Biomethan-Bilanzkreis zu liefern.

Der VG-Verkäufer hat gegenüber ONTRAS die biogene Eigenschaft des gelieferten Biomethan durch massebilanzielle Nachverfolgung im Bioregister der Deutschen Energieagentur (DENA) oder per dortigem Liefermodell-Auszug nachzuweisen. Der Nachweis

kann auch durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation der Massenbilanzierung durch das Bioerdgas-Massenbilanzsystem (BiMas) erfolgen.

Für nicht in Deutschland produziertes Biomethan muss der VG-Verkäufer einen Ausbuchungsbeleg des abgebenden Massebilanzsystems vorlegen und die Massenbilanzierung der Biomethan Verbrauchsgasmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigen.

Das durch den VG-Verkäufer gelieferte Biomethan hat die Anforderungen an seine Nachhaltigkeit gem. Art. 29 der Richtlinie 2018/2001/EU („RED II“) zu erfüllen und den in Kapitel 8.3 des „Leitfadens zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen 4. Handelsperiode (2021–2030) des europäischen Emissionshandels“ der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beschriebenen Kriterien zu entsprechen.

- (3) Der VG-Verkäufer hat ONTRAS durch Vorlage entsprechender Unterlagen die Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer (2) für den Lieferzeitraum vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 bis spätestens zum 31. Januar 2023 und für den Lieferzeitraum vom 1. Januar 2023 bis 1. April 2023 bis spätestens zum 31. Mai 2023 nachzuweisen.
- (4) ONTRAS behält sich das Recht vor, weitere Nachweise anzufordern, falls diese für die Anerkennung von Biomethanmengen durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) oder im Rahmen der Prüfung des Emissionsberichts durch die zuständige Prüfstelle erforderlich werden. Für den Fall, dass die DEHSt der ONTRAS die Anerkennung von Biomethanmengen verweigert und dies durch den VG-Verkäufer zu vertreten ist, ist er ONTRAS zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 8 Übergabe- und Übernahmepunkt

Die Übergabe von Verbrauchsgasmengen an ONTRAS erfolgt am VHP THE.

§ 9 Anforderung von Verbrauchsgasmengen und Bestätigung

- (1) Bis 12:00 Uhr vor Beginn jedes Gastages hat ONTRAS dem VG-Verkäufer höchstens eine Nachricht zur Anforderung der Höhe der Lieferung für den folgenden Gastag über eine Edig@s Nachricht zu übermitteln. Die Anforderung von Erdgas-Verbrauchsgasmengen je Gastag von ONTRAS wird zwischen der in der Anlage 1 bezeichneten minimalen und maximalen Stundenmenge liegen. Die Anforderung von Biomethan-Verbrauchsgasmengen je Gastag von ONTRAS beträgt die festgelegte Stundenmenge gemäß Anlage 2.
- (2) Die Nachricht zur Anforderung für einen Samstag, Sonntag und Montag übermittelt ONTRAS spätestens bis 12:00 Uhr des vorangehenden Freitags. Vor Feiertagen erfolgt die Übermittlung der Nachricht bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor dem Feiertag mit der Anforderung für den Feiertag und den darauffolgenden Gastag.
- (3) Der VG-Verkäufer bestätigt die Anforderung über die Höhe der Lieferung für jeden Gastag bis spätestens 14:00 Uhr des Tages der Anforderung.

- (4) Das Recht von ONTRAS, die Verbrauchsgasmengen zu den Bedingungen des Rahmenvertrages beim VG-Verkäufer anzufordern, endet mit Vertragsende gemäß § 24 Ziffer (2).

§ 10 Entgelt

- (1) Das von ONTRAS an den VG-Verkäufer zu zahlende Entgelt für Erdgas-Verbrauchsgasmengen ist die Summe aus einem mengenabhängigen Entgelt je angeforderter und bereitgestellter MWh Erdgas-Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (4).
- (2) Das mengenabhängige Entgelt für Verbrauchsgas bestimmt sich für Erdgas nach dem veröffentlichten EEX Spotpreis für Day-Ahead and Weekend, End of Day in €/MWh, THE (www.powernext.com/spot-market-data) für den jeweiligen Gastag.
- (3) Wird der nach Ziffer (2) verwendete Spotpreis für den Gastag nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung über die Vergütung der Lieferung an solchen Gastagen treffen.
- (4) Die Handlingfee wird in Euro je angeforderter und bereitgestellter MWh Erdgas-Verbrauchsgasmenge gemäß der Anlage 1 angegeben.
- (5) Das von ONTRAS an den VG-Verkäufer zu zahlende Entgelt für Biomethan erfolgt in Euro je angeforderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge zum Festpreis gemäß der Anlage 2.

§ 11 Sicherheit für die Vertragserfüllung

- (1) Soweit ONTRAS es auf Grundlage der durchgeführten Präqualifikation zur Vergabe der hier vertragsgegenständlichen Verbrauchsgasmengen zur Absicherung des Vertragserfüllungsrisikos für erforderlich hält, leistet der VG-Verkäufer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von XXX EUR an ONTRAS („Barsicherheit“).

Die Höhe der Sicherheit entspricht dabei der in der Präqualifikationsphase nach den Ausschreibungsbedingungen für die hier vertragsgegenständliche Lieferung von Verbrauchsgasmengen an ONTRAS bestimmte potentielle Schadenshöhe.

- (2) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche der ONTRAS aus diesem Rahmenvertrag gegen den VG-Verkäufer, insbesondere auf die Lieferung von Verbrauchsgasmengen zu dem nach diesem Rahmenvertrag vereinbarten Entgelt.
- (3) Eine Barsicherheit hat der VG-Verkäufer spätestens bis 14 Kalendertage nach Abschluss dieses Rahmenvertrages durch Einzahlung auf ein von ONTRAS ihm dafür genanntes Konto zu leisten.
- (4) Die Barsicherheit wird zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des jeweiligen Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Eine negative Verzinsung ist ausgeschlossen.

- (5) Dem VG-Verkäufer steht es frei, die Sicherheit durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft oder Unternehmensgarantie zu leisten.
- a) Leistet der VG-Verkäufer die Sicherheit durch eine Bürgschaft, muss es sich dabei um eine selbstschuldnerische, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages und die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Bank oder Versicherungsgesellschaft oder einer deutschen Bank, die dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehört, handeln, wobei der Verzicht auf das Recht aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) nicht gilt, sofern die Gegenforderung des VG-Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- b) Leistet der VG-Käufer die Sicherheit durch eine Unternehmensgarantie (z.B. harte Patronats- oder Organschaftserklärung), hat es sich dabei um eine unbefristete, selbstschuldnerische, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Haftungsbetrages und die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage zu handeln, wobei der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit nicht gilt, sofern die Gegenforderung des VG-Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Das Unternehmen, das die Sicherheit als Bürgschaft oder als Unternehmensgarantie leistet (Sicherheitsgeber), hat mindestens über

- ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
- ein Fitch-Rating von BBB-,
- ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
- eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
- einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

zu verfügen. Weiterhin darf die Höhe der Bürgschaft oder Unternehmensgarantie 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den VG-Verkäufer gegenüber ONTRAS nachzuweisen.

Eine Befristung der Bürgschaft oder der Unternehmensgarantie darf nicht auf einen Zeitpunkt vor dem Ende der Laufzeit des Rahmenvertrages plus 2 Monate erfolgen.

Die Sicherheit als Bürgschaft oder als Unternehmensgarantie hat der VG-Verkäufer spätestens bis 14 Kalendertage nach Abschluss dieses Rahmenvertrages durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original gegenüber ONTRAS zu leisten.

- (6) Die Kosten für die Sicherheitsleistung trägt der VG-Verkäufer.
- (7) Kommt der VG-Verkäufer seiner Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht spätestens bis 14 Kalendertage nach Abschluss dieses Rahmenvertrages nach, hat ONTRAS das Recht, den Rahmenvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.

- (8) Die Sicherheitsleistung ist im Fall der Barsicherheit unverzüglich an den VG-Verkäufer zurückzuzahlen bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Unternehmensgarantie im Original zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind, frühestens jedoch zwei Monate nach Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages.
- (9) Eine bestehende Sicherheitsleistung ist auf Verlangen des VG-Verkäufers, auszutauschen oder (anteilig) zu reduzieren, soweit diese nach Abrechnung der Verbrauchsgasmengen nicht mehr zur Deckung des mit der Vertragserfüllung verbundenen Risikos (potentielle Schadenshöhe) erforderlich sind.

MUSTER

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 12 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag und seiner Anlage 1 und 2 genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Der VG-Verkäufer hat die Nettoentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und diese gesondert auszuweisen.
- (2) Der VG-Verkäufer zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases an ONTRAS anfallen.
- (3) Unbeschadet Ziffer (2) ist ONTRAS nach § 38 Abs. 3 EnergieStG als Lieferer von Erdgas angemeldet und dementsprechend zur Zahlung der Erdgassteuer verpflichtet. ONTRAS stellt dem VG-Verkäufer einen entsprechenden Nachweis (Bestätigung des Hauptzollamtes) auf entsprechende Anforderung zur Verfügung.
- (4) ONTRAS wird den VG-Verkäufer unverzüglich informieren, wenn sich der Status von ONTRAS als Lieferer gemäß EnergieStG ändert. Soweit sich der Status von ONTRAS als Lieferer ändert und Erdgaslieferungen unter diesem Vertrag folglich vom Anwendungsbereich des § 2 BEHG umfasst sind (VG-Verkäufer wird Inverkehrbringer nach BEHG), erfüllt der VG-Verkäufer als Verantwortlicher (Inverkehrbringer) gemäß § 3 Abs. 3 BEHG die Pflichten nach dem BEHG, erwirbt auf Grundlage der bestehenden Datengrundlage und Informationen von ONTRAS Emissionszertifikate für ONTRAS im erforderlichen Ausmaß und berechnet die entsprechenden Kosten (zuzüglich Transaktionskosten) an ONTRAS weiter.

§ 13 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VG-Verkäufer stellt ONTRAS monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 10 für die angeforderten und bereitgestellten Verbrauchsgasmengen, unter Beachtung von § 12 kaufmännisch gerundet auf zwei (2) Nachkommastellen, in Rechnung. Die Rechnungen sind an das folgende elektronische Postfach zu senden: rechnungseingang@ontras.com.
- (2) ONTRAS hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des VG-Verkäufers.
- (3) In dem Fall einer Rechnungsstellung für den Monat Dezember hat diese zum 1. Dezember 2022 mittels einer Vorabrechnung zu erfolgen, die der VG-Verkäufer auf Basis prognostizierter Preise und mit ONTRAS abzustimmender Mengen an ONTRAS stellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen und Preisen für den Monat Dezember unter Verrechnung des von ONTRAS auf die Vorabrechnung geleisteten Betrages.

- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem VG-Verkäufer oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§ 14 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VG-Verkäufer nach fristgerechtem Anfordern von Verbrauchsgas durch ONTRAS seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht und hat er dies zu vertreten, ist ONTRAS für die betroffenen Verbrauchsgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. ONTRAS ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-Verkäufer zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch ONTRAS bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Anlage 1 und 2 kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-Verkäufer liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung darüber hinaus vor, wenn dem VG-Verkäufer die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (3) der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 15 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend
- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
 - Aussperrung,
 - Akte der Gesetzgebung,
 - behördliche Maßnahmen,
 - Stromausfall,
 - Epidemien und Pandemien,
 - Naturkatastrophen,
 - Terroristische Angriffe,

- Ausfall von Kommunikationsverbindungen und
 - Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen, nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.
- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages wiederhergestellt werden.
- (2) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag entbunden, soweit ONTRAS aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (3) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 16 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Vertragspartner uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertragspartner selbst, von Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und von gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Vertragspartner ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung von ONTRAS für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (4) Die Regelung des § 5 GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der Arbeitnehmer sowie der Verrichtungsgehilfen von ONTRAS. Mit Ausnahme von Ziffern (3) und (4) gilt dies entsprechend auch für den VG-Verkäufer.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages zu verwenden.
 - (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Behörden (z.B. DEHSt sowie für die Prüfung des Emissionsberichts zuständige Prüfstelle BNetzA) offengelegt werden müssen
- ONTRAS ist zudem berechtigt, vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Abfragen zur statistischen Erfassung gegenüber der zuständigen Behörde (insbesondere gegenüber dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen) offen zu legen.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.

§ 18 Datenschutz

- (1) ONTRAS ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages

erforderlich ist. Der VG-Verkäufer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch ONTRAS oder ein von ONTRAS beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

- (2) Die Vertragspartner verarbeiten im Rahmen der Ausschreibung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen einschließlich Kommunikation und Abrechnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen (sonstige betroffene Personen i.S.d. Art. 14 DS-GVO), die sie vom Vertragspartner erhalten. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Handelsregistern, und dem Internet gewinnen durften.
- (3) Wenn in diesem Zusammenhang die Weitergabe personenbezogener Daten der eigenen Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen (sonstige betroffene Personen) von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner erforderlich ist und/oder Mitarbeiter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren, so verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten zu erfüllen.

§ 19 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn ONTRAS die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen überträgt, das mit ONTRAS i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-Verkäufers.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass ONTRAS den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-Verkäufer die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-Verkäufer i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der ONTRAS.

§ 20 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten

der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 22 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist Leipzig. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

§ 24 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Rahmenvertrages incl. seiner Anlagen 1 und 2 beginnt am **01. April 2022 um 6:00 Uhr** und endet am **01. April 2023 um 6:00 Uhr**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 25 Wesentliche Bestandteile des Rahmenvertrages, Sprachen

- (1) Die Ausschreibungsbedingungen, Anlage 1 “Daten- und Preisblatt Erdgas“ und die Anlage 2 “Daten- und Preisblatt Biomethan“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Im Falle der Kollision von Regelungen der soeben genannten

wesentlichen Bestandteile dieses Rahmenvertrags mit diesem Rahmenvertrag, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags.

- (2) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung des Rahmenvertrages ist nur die deutsche Fassung maßgeblich und für die Vertragspartner verbindlich. Die englische Übersetzung dient lediglich der Verständlichkeit.

Ort, Datum

Leipzig, Datum

FIRMA

ONTRAS Gastransport GmbH

Daten- und Preisblatt Erdgas
Anlage 1 zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen
ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



und

VG-Verkäufer:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

ONTRAS:

Kontakt: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

Rahmenvertrags-ID*:

Bezeichnung des Lieferproduktes:

Minimale Stundenmenge:

Maximale Stundenmenge:

Bezeichnung des Lieferpunktes:

Referenzpreis:

Handlingfee [in Euro/MWh]:

Zeitraum:

Stadt,

Leipzig,

Firma

ONTRAS Gastransport GmbH

Daten- und Preisblatt Biomethan
Anlage 2 zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen
ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



und

VG-Verkäufer:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

ONTRAS:

Kontakt: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

Rahmenvertrags-ID*:

Bezeichnung des Lieferproduktes:

Stundenmenge:

Bezeichnung des Lieferpunktes:

Festpreis [in Euro/MWh]:

Zeitraum:

Stadt,

Firma
